



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

14.11.2014

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.10.2014

TOP: 5.1

Mündliche Anfrage von Herrn Senius, SPD-Fraktion der Stadt Halle

Betreff: Vorgaben für Haushaltsplan 2015 und Auswirkungen und Folgen

Fragestellung

- 1.) Welche Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2015 gab es für den Geschäftsbereich IV (Bildung und Soziales)?
- 2.) Was sind die Auswirkungen der Haushaltsansätze auf Schulausstattung und -betrieb und wie werden diese von der Verwaltung bewertet? Hier geht es mir vordergründig nicht um die Darlegung der betragsmäßigen Veränderungen (diese sind den konkreten Haushaltsstellen zu entnehmen), sondern insbesondere um die realen Folgen und Auswirkungen.
- 3.) Welche Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten werden von der Verwaltung zur Kompensation reduzierter Haushaltsansätze bzw. "Kopfsätze" gesehen bzw. empfohlen? Wie werden diese von Schulleitern und Elternvertretungen beurteilt?

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2015 gab es für den Geschäftsbereich IV (Bildung und Soziales)?

Auf Seite 29 des vorliegenden Entwurfs der Beschlussvorlage des Haushaltsplanes 2015 vom 12.09.2014 wurde das Planungsverfahren wie folgt beschrieben:

„Die Ausgangsbasis für die Planung des Haushaltsjahres 2015 war die Jahresscheibe 2015 aus der Ergebnisplanung 2014. Die Haushaltsplanung wurde erstmals mit einem neuen Haushaltsverfahren durchgeführt. Zunächst wurden die Geschäftsbereiche aufgefordert, ihre Mehr- und Minderbedarfe gegenüber dem Bürgermeister anzuzeigen. In den vom Bürgermeister geführten Haushaltsberatungen mit den Beigeordneten und Fachbereichsleitern wurden die Bedarfe analysiert. Durch Umschichtungen innerhalb der Budgets, Verschiebung in die Folgejahre, Streckung der Maßnahmen bzw. Anerkennung und Deckung aus anderen Bereichen konnte für die meisten Bedarfe Einvernehmen erzielt werden. Für Mehrbedarfe, die für 2015 begründet und unabweisbar sind, wurden Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung fixiert.“

Im Bereich des Teilergebnisplanes Schulen waren insbesondere steigende Kosten für die Schülerunfallversicherung, steigender Aufwand für das Schulbudget und sinkende Einnahmen auf Grund sinkender Gastschüler auszugleichen.

2. Was sind die Auswirkungen der Haushaltsansätze auf Schulausstattung und -betrieb und wie werden diese von der Verwaltung bewertet? Hier geht es mir vordergründig nicht um die Darlegung der betragsmäßigen Veränderungen (diese sind den konkreten Haushaltsstellen zu entnehmen), sondern insbesondere um die realen Folgen und Auswirkungen.

Im Finanzhaushalt steht für Beschaffungen investiver Lehr- und Unterrichtsmittel eine Summe von 347.800 € für das Kalenderjahr 2015 zur Verfügung. Die Anmeldungen in den vergangenen Jahren und auch für die Zukunft zeigen, dass die finanziellen Mittel für eine bedarfsgerechte Ausstattung der kommunalen Schulen nicht ausreichend sind.

Schulform	HH-Ansatz Finanzhaushalt 2015	Wünsche/Bedarfsanmeldungen der Schulen
Grundschulen	50.000,00	60.450,00
Sekundarschulen	35.000,00	56.500,00
Gymnasien	43.000,00	185.000,00
Berufsbildende Schulen	149.800,00	885.000,00
Gesamtschulen	50.000,00	42.000,00
Förderschulen	20.000,00	28.500,00
Gesamt	347.800,00	1.257.450,00

So zeigt die Tabelle, dass die angemeldeten Bedarfe der Schulen mehr als dreimal so hoch sind, wie die zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltplan. Insbesondere wurde Ausstattung für den IT-Bereich angemeldet z. B. für Server, PC-Technik, Laptops, aktive Netzwerktechnik, Projektionstechnik, interaktive Tafeln oder E-Boards sowie Ausstattungen für Fachkabinette in den Fächern Physik, Chemie, Biologie und Hauswirtschaftsküchen.

Viele Ausstattungsgegenstände und Geräte und Anlagen in Fachkabinetten haben die Nutzungsdauer von 15 Jahren und mehr erreicht. Damit ist die Funktionsfähigkeit für den Unterricht nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber durch den Verschleiß der Unterrichtsmittel können kurzfristige Ausfälle auftreten, die zu einer Beeinträchtigung des Unterrichts und der damit verbundenen Unterrichtsqualität an den Schulen der Stadt Halle (Saale) führen können.

Für einen modernen zeitgemäßen Unterricht wäre eine schnellere Ersatzbeschaffung von Ausstattung und Unterrichtstechnik wünschenswert. Gerade im Bereich der Berufsbildenden Schulen besteht ein besonders hoher Rückstand beim Ersatz von Schulausstattung in Fachkabinetten.

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Ergebnishaushalt werden für den laufenden Schulbetrieb verwendet. Durch das Team Ausstattung der Schulen werden Beschaffungen von Unterrichtsmitteln, Serviceleistungen, wie Reparaturen von IT- und Unterrichtsmitteln, sowie Transporte, Möbelbeschaffungen oder Schulumzüge realisiert. Die geplanten Mittel sind in der Regel jedoch nicht ausreichend, um alle Bedarfe und Wünsche der Schulen zeitnah abzudecken. Viele Anforderungen aus den Schulen im laufenden Ergebnishaushalt können wie auch im Finanzhaushalt, nicht zügig erfüllt werden.

Der Schulbetrieb wird abgesichert. Zusätzliche Anforderungen, wie die Ausstattung der beiden neuen Schulen oder unplanbare Ereignisse wie Ersatzbeschaffungen nach Diebstählen oder Anforderungen für spezifische Unterrichtsmittel für inklusiven Unterricht (Spezialmikroskop u. ä.) können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets, das über alle Schulprodukte deckungsfähig ist, erfüllt werden.

Durch die an den Vorjahreszahlen orientierten Budgetvorgaben sind Preissteigerungen und nichtplanbare Ausschreibungsergebnisse z. B. durch die Einführung des Mindestlohnes ebenso abzufangen wie wachsende Bedarfe an Unterrichtsmaterialien auf Grund steigender Schülerzahlen.

Risiken bestehen bei der Wiederbeschaffung von Ausstattungsgegenständen durch Einbrüche an Schulen und Diebstahl, bei Ersatzbedarf bzw. notwendigen Reparaturen an Sportgeräten wegen Sicherheitsmängeln nach erfolgter Sportgeräteprüfung. Dies führt häufig zur Notwendigkeit, kurzfristig ungeplante Beschaffungen zu realisieren. Hier besteht wenig Planungssicherheit.

3. Welche Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten werden von der Verwaltung zur Kompensation reduzierter Haushaltsansätze bzw. "Kopfsätze" gesehen bzw. empfohlen? Wie werden diese von Schulleitern und Elternvertretungen beurteilt?

„Kopfsätze“ gibt es lediglich für das Sachausgabenbudget für Schulen.

Diese „Kopfsätze“ für das Sachausgabenbudget (Schulen) aus den vergangenen Jahren wurden beibehalten und lediglich im Produkt „Berufsbildenden Schulen“ angepasst. Der Kostensatz je VollzeitschülerIn für die Berufsbildenden Schulen IV Halle „Friedrich List“ – Wirtschaft und Verwaltung wurde um 5,00 EUR abgesenkt. In den Berufsbildenden Schulen V wurde der Kostensatz je VollzeitschülerIn um 10,00 EUR erhöht. Für die kaufmännisch-wirtschaftlichen, informationstechnischen bzw. pädagogischen Unterrichtsfächer werden nur im geringen Maße Verbrauchsmaterialien benötigt. Insbesondere für die Ausbildung zum/r Friseur/Friseurin, zum/r Kosmetiker/in und zum/r Pharmazeutisch-technischen Assistent/in werden notwendige Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterialien und Chemikalien benötigt.

Zwar hat sich die Anzahl der SchülerInnen in den kommunalen Schulen von 23.700 im Schuljahr 2012/13 um 59 auf 23.641 im Schuljahr 2013/14 reduziert, jedoch erhöht sich der Ansatz durch die bezeichnete Veränderung in den Berufsbildenden Schulen sowie aufgrund von strukturellen Änderungen um 14.454,00 EUR.

Die Kennzahlen „Unterrichtsspezifische Sachkosten pro SchülerIn“ und „Sonstige Sachausgaben“ für Schulen pro SchülerIn sind keine „Kopfsätze“ und werden nicht so geplant. Diese Kennzahlen ergeben sich rechnerisch aus den geplanten Kosten für die Kontengruppen „Unterrichtsspezifische Sachkosten“ sowie „Sonstige Sachausgaben für Schule“ und den Schülerzahlen je Produkt. Die Planung der einzelnen Ansätze in den Sachkonten auf Leistungsebene basiert auf Erfahrungswerten bzw. ist bedarfsgerecht vorgenommen.

Bei einer Herabsetzung der Ansätze galt als Orientierung das Ist aus dem Jahr 2013.

Die in 2015 veranschlagten Beträge für Aufwendungen sind ausreichend um den Schulbetrieb nicht zu gefährden. Die nach Pflicht des Schulträgers nach § 64 SchulG LSA, „... die Schulanlagen in erforderlichem Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten“ wird erfüllt.

Auf unerwartete Aufgaben (zusätzliche Schulumzüge, Diebstahl, Vandalismus etc.) kann nur insoweit reagiert werden, dass für diese zusätzlichen Mehraufwendungen im Fach- und Geschäftsbereich eine entsprechende Deckung bereitgestellt werden muss, um die Erfüllung pflichtiger Aufgaben zu gewährleisten..

Eine wünschenswerte Erhöhung einzelner Ansätze bereits in der Planungsphase, z. B. für eine schnellere Ersatzbeschaffung von Unterrichtsmaterial, kann durch Einsparungen in anderen Produkten des FB Bildung bzw. des GB IV nicht dargestellt werden.

Schulleiter und Elternvertreter sind in diese Planungsprozesse nicht eingebunden. Schulen melden lediglich im Vorfeld Bedarfe/Wünsche im Rahmen der Schulausstattung an, deren Notwendigkeit und Finanzierbarkeit dann zu prüfen ist. Für den Unterricht stehen den Schulen ebenfalls Landesmittel z. B. für Lehrbücher, Experteneinsatz, Ganztagsangebote u. a. zur Verfügung.



Tobias Kogge
Beigeordneter